



**GEMEINDE BÖSINGEN**

Laupenstrasse 2  
3178 Bösingen  
[www.boesingen.ch](http://www.boesingen.ch)

# Reglement

**über die Schulzahnpflege und die Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Zahnkontrollen und der zahnärztlichen Behandlungen**

<b>Dossier:</b>	Reglemente	<b>Seitenzahl:</b>	7
<b>Autor:</b>	Gemeinderat	<b>Genehmigt durch:</b>	Gemeinderat: 21.10.2019 Gemeindeversammlung: 09.12.2019 Direktion für Gesundheit und Soziales: 20.05.2020
<b>Datum:</b>	21.10.2019 Rev. 21.04.2020	<b>Verantwortlich:</b>	Gemeinderat

<b>Inhalt</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
Bezeichnungen	1	3
Zweck und Geltungsbereich	2	3
Beginn der Zahnkontrollen	3	3
Organisation	4	4
<b>Vorbeugende Zahnpflege</b>		
Zusammenarbeit mit der Schule	5	4
<b>Untersuchung und Behandlung</b>		
Jährliche Zahnkontrolle	6	4
Behandlung	7	4
Kontrollorgan	8	4
<b>Finanzielles</b>		
Finanzierung und Beiträge	9	5
Kieferorthopädische Behandlungen	10	5
<b>Beitragsgesuche</b>		
Vorgang	11	5
<b>Rechtsmittel</b>		
Rechtsmittel	12	5
<b>Schlussbestimmungen</b>		
Aufhebung der vorherigen Bestimmungen	13	6
Inkrafttreten	14	6
<b>Einschätzungstabelle</b>		6
<b>Genehmigungen</b>		7

## Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Böisingen

**gestützt auf:**

- das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28.12.1981 (SGF 140.11);
- das Gesetz vom 19.12.2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21.06.2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- das Gesundheitsgesetz vom 16.11.1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- die Verordnung vom 09.03.2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12)

beschliesst:

**Allgemeine Bestimmungen****Bezeichnungen****Artikel 1**

<sup>1</sup> Im vorliegenden Reglement werden folgende Bezeichnungen und Abkürzungen verwendet:

<b>Eltern</b>	Erziehungsberechtigte
<b>Gemeinde</b>	Gemeinde Böisingen
<b>Reglement</b>	Reglement über die Schulzahnpflege
<b>Schule</b>	Schule Böisingen
<b>Schulkinder und Jugendliche</b>	Schülerinnen und Schüler der Stufen 1 <sup>H</sup> bis 11 <sup>H</sup> die in der Gemeinde Böisingen wohnhaft sind
<b>Schulzahnarzt</b>	Zahnarzt mit dem die Gemeinde einen Vertrag über die Schulzahnpflege abgeschlossen hat
<b>Schulzahnpflege</b>	Schulzahnpflegedienst inkl. Zahnkontrolle, Prophylaxe, Behandlung

<sup>2</sup> Alle in diesem Reglement verwendeten Benennungen sind für beide Geschlechter anwendbar.

**Zweck und Geltungsbereich****Artikel 2**

<sup>1</sup> Die Schulzahnpflege hat, gestützt auf Art. 1 und 3 Abs. 1 des SZMG den Zweck, die Mund- und Zahnhygiene zu fördern zwecks Verhütung von Mund- und Zahnerkrankungen sowie die Karies und die parodontalen Schäden und Missbildungen im Mund- und Zahnbereich zu bekämpfen. Die Prophylaxe umfasst alle Massnahmen zur Verhütung von Zahnkaries und Parodontitis.

<sup>2</sup> Das Reglement hat zum Zweck, die Beiträge der Gemeinde an den Kosten der Zahnkontrollen und zahnärztlichen Behandlungen der Schulkinder und Jugendlichen festzulegen.

<sup>3</sup> Beiträge erfolgen an die Kosten der Zahnkontrollen und zahnärztlichen Behandlungen der Schulkinder und Jugendlichen nach Abzug der Leistungen Dritter (Versicherungen usw.).

**Beginn der Zahnkontrollen****Artikel 3**

Die systematischen Zahnkontrollen und zahnärztlichen Behandlungen beginnen beim Eintritt in die Schule.

- Organisation**      **Artikel 4**  
 Die Durchführung der Schulzahnpflege in der Gemeinde wird geregelt durch:
- den Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Schulzahnarzt
  - das Reglement

## Vorbeugende Zahnpflege

- Zusammenarbeit mit der Schule**      **Artikel 5**  
 Die Schule beteiligt sich an der Umsetzung der Schulzahnpflege. Sie ermöglicht einen Prophylaxe-Unterricht unter optimalen Voraussetzungen.

## Untersuchung und Behandlung

- Jährliche Zahnkontrolle**      **Artikel 6**  
<sup>1</sup> Die jährliche Zahnkontrolle ist obligatorisch.
- <sup>2</sup> Wird die Zahnkontrolle durch einen privaten Zahnarzt ausgeführt, muss diese Zahnkontrolle durch das Vorlegen einer höchstens 12 Monate alten Bestätigung belegt werden. Ist dies der Fall, ist das betreffende Schulkind in diesem Jahr von der Zahnkontrolle durch den Schulzahnarzt befreit.
- <sup>3</sup> Der private Zahnarzt muss zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt sein.
- <sup>4</sup> Die Eltern werden von der Schule frühzeitig über den Termin der Zahnkontrolle durch den Schulzahnarzt informiert.
- Behandlung**      **Artikel 7**  
<sup>1</sup> Erfolgt die Zahnkontrolle durch den Schulzahnarzt, werden die Eltern durch ihn vom Resultat der Zahnkontrolle benachrichtigt.
- <sup>2</sup> Die Eltern sind verpflichtet, die zahnärztlichen Behandlungen, die der Schulzahnarzt oder der private Zahnarzt für nötig erachtet, möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Zahnkontrolle ausführen zu lassen. Hierfür können sie sich an den Schulzahnarzt oder an einen privaten Zahnarzt wenden. Die kieferorthopädischen Behandlungen sind freiwillig.
- <sup>3</sup> Die zahnärztlichen Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. Bei Unfällen und zur Behandlung akuter Zahnschmerzen, die die Behandlung während der Schulzeit erfordern, sind die Eltern des betroffenen Schulkindes gehalten, die Klassenlehrperson zu informieren.
- Kontrollorgan**      **Artikel 8**  
<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Durchführung der zahnärztlichen Behandlungen obliegt den Eltern.

<sup>2</sup> Der Schulzahnarzt meldet der Schule sowie dem Schulzahnpflegedienst des Kantons Freiburg die nicht ausgeführten zahnärztlichen Behandlungen.

## Finanzielles

### Finanzierung und Beiträge

#### Artikel 9

<sup>1</sup> Die Kosten für die Zahnkontrolle und die zahnärztlichen Behandlungen durch den Schulzahnarzt oder durch einen privaten Zahnarzt gehen zu Lasten der Eltern.

<sup>2</sup> Zum Erhalt von Beiträgen der Gemeinde ist der Beschluss über den Tarif der Leistungen des Kantonalen Schulzahnpflegedienstes und der Beschluss über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Kantonalen Schulzahnpflegedienstes verpflichtend.

<sup>3</sup> An die durch die Eltern netto zu bezahlenden Kosten der Zahnkontrolle und der zahnärztlichen Behandlungen der Schulkinder und Jugendlichen (Rechnung des Schulzahnarztes oder des privaten Zahnarztes abzüglich allfälliger Versicherungsleistungen) richtet die Gemeinde ab einem Betrag von Fr. 50.00 pro Schulkind und Kalenderjahr Beiträge aus gemäss der Einschätzungstabelle auf Seite 6.

### Kiefer-orthopädische Behandlungen

#### Artikel 10

Die Gemeinde bezahlt keinen Beitrag an kieferorthopädische Behandlungen.

## Beitragsgesuche

### Vorgang

#### Artikel 11

Damit ein Beitrag an die Kosten der Zahnkontrolle und der zahnärztlichen Behandlung berechnet und ausbezahlt werden kann, müssen durch die Eltern bei der Gemeinde folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnung des behandelnden Schulzahnarztes oder des privaten Zahnarztes
- Zahlungsbeleg
- Entscheid der Kranken- oder Unfallversicherung des Schulkindes über Kostenübernahmen betreffend der vorgelegten Rechnung

## Rechtsmittel

### Rechtsmittel

#### Artikel 12

<sup>1</sup> Die in Anwendung des Reglements vom Gemeinderat Bösinggen oder von einem dem Gemeinderat Bösinggen unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Bösinggen mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

<sup>2</sup> Die Einspracheentscheide des Gemeinderats Bösinggen können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtman des Sensebezirks angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

## Schlussbestimmungen

**Aufhebung der vorherigen Bestimmungen**      **Artikel 13**  
Das Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Bösinggen vom 23.01.1997 wird aufgehoben. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Einschätzungstabelle vom 15.01.1997 aufzuheben.

**Inkrafttreten**      **Artikel 14**  
Das Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

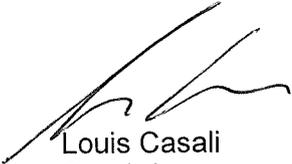
## Einschätzungstabelle

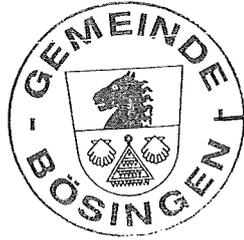
Steuerbares Einkommen * (Code 7.91 der Steuerveranlagung)	Beteiligung der Gemeinde (Anteil an den Nettokosten in%)
0 – 20'000	80
20'001 - 25'000	70
25'001 - 30'000	60
30'001 - 35'000	50
35'001 - 40'000	40
40'001 – 45'000	30
45'001 - 50'000	20
ab 50'001	0

\*Zum steuerbaren Einkommen werden 8% des Vermögens dazugerechnet. Dies für den Vermögensteil von über Fr. 100'000.00.

## Genehmigungen

Durch die Gemeindeversammlung Bösinggen beschlossen am 09.12.2019

  
Louis Casali  
Gemeindeammann



  
Beat Riedo  
Gemeindeschreiber

Durch die Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg genehmigt am:  
Freiburg, 20. Mai 2020

  
Anne-Claude Demierre  
Staatsrätin, Direktorin